



NÜRNBERGER Support bei Zahlungsschwierigkeiten in der bAV (Corona-Pandemie)

Beitragsstundung – Ab sofort für 6 Monate für Firmenkunden

Kurzarbeit oder sonstige Zahlungsschwierigkeiten: Beitragsstundung ohne Courtage-/ Provisionsauswirkung

Bei voraussichtlich zeitlich befristetem Zahlungsausfall, wie beispielsweise bei Kurzarbeit, empfehlen wir die Beitragsstundung, da der Versicherungsschutz während des Stundungszeitraums erhalten bleibt.

Ab sofort können Beiträge für bestehende bAV-Verträge (Altersversorgung und Einkommensschutz) für 6 Monate gestundet werden. Rechtzeitig vor Ablauf des Stundungszeitraums informieren wir rechtzeitig über die automatische Wiederaufnahme der Beitragszahlung.

Die Beiträge können im Anschluss nachbezahlt oder mit dem vorhandenen Vertragswert verrechnet werden.
Wir verzichten auf Stundungsgebühren.

Für Vermittler erfolgt währenddessen keine Belastung des Courtage-/Provisionskontos.

Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung – 12 Monate ohne neue Gesundheitsprüfung

Bei längeren Beitragspausen: Beitragsfreistellung mit Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung

Ist von einer längerfristigen Beitragspause auszugehen, oder kann die versicherte Person aufgrund von Jobverlust etc. ihre Beiträge nicht bezahlen, bieten wir die Möglichkeit der Beitragsfreistellung an.

Dadurch erlischt der Versicherungsschutz bzw. wird auf eine beitragsfreie Leistung reduziert.

Erfolgte die Beitragsfreistellung nach dem 10. März 2020 und aufgrund von Kurzarbeit oder Jobverlust, verlängern wir den Zeitraum für eine Wiederinkraftsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung auf 12 Monate.